

schuldig ist. Ehre unsern Richtern, deren rechtlicher Sinn und Rechtsbildung den Angeschuldigten eine Bürgschaft war, daß man selbst bei so ungenügendem Verfahren weniger von ungerichten Urtheilen hört. Aber in constitutionellen Staaten begnügt man sich nicht mit persönlichen Bürgschaften. Darin liegt aber der Grund des ganzen constitutionellen Systems. Hat doch das Volk jedenfalls auch Vertrauen zu uns, seinen Vertretern, und gleichwohl würde es in dem Augenblick verschwunden sein, in welchem wir uns in geheimnißvolles Dunkel zurückzögen. Das Volk erkennt nun einmal, und das mit Recht, in der Oeffentlichkeit das erste Mittel des Schutzes bürgerlicher Freiheit. Warum also einem biedern festen Volke versagen, was Keinem geschadet? Denn noch nie hat freie Publicität geschadet, und noch nie hat unterdrückte Publicität auch nur scheinbar genützt. Den größten Vortheil von der Oeffentlichkeit hat aber stets die Regierung. Wie durch die Oeffentlichkeit die Richter in ihrem Ansehen, die Strafsjustiz an Kraft und Nachdruck gewinnen würde, wie dieselbe also im Interesse aller würdigen Richter und Untersuchungsbeamten liegt, das will ich nur andeuten, nicht weiter ausführen; denn es dürfte schon von frühern Rednern ausführlich gezeigt worden sein. Das Vertrauen des Volkes zur Justiz ist aber eine wesentliche Bedingung eines gesicherten Rechtszustandes. Wie aber jetzt die Sachen stehen, kann dieses Vertrauen nur durch Oeffentlichkeit erhalten werden. Denn so wahr wir hier sind, die Volksgesinnung lauter und treu auszusprechen, so gewiß weiß ich, daß nach solchen Vorgängen das Ansehen der Gerichte, das Vertrauen des Volkes zur Gerechtigkeitspflege nur verlieren, nicht gewinnen kann. Das wäre ein trauriges Schicksal für unsern Staat, ein trauriges Schicksal für unsere redlichen Richter, welche nichts dafür können, daß das jetzige Verfahren nicht geeignet ist, ihnen das Vertrauen des Volkes zu bewahren. Es gibt kein treueres, der geselligen Ordnung ergebeneres Volk, als das der Sachsen; wohl an, so zweifeln wir nicht, daß die hohe Staatsregierung ferner keinen Anstand nehmen werde, das zu geben, was Wissenschaft, Erfahrung und constitutionelles Princip fordern. — Ich würde mir nicht erlauben, noch einige Worte über die Schwurgerichte beizufügen; denn unsere Deputation, mit der ich von Wort zu Wort einverstanden bin, hat sie nicht verlangt. Ich will bestimmte und feste, aber besonnene und allmälige Fortschritte zum Bessern im Volksleben, so daß sich das Volk des Fortschritts auch bewußt und froh werde. Schon deshalb kann ich nicht glauben, daß es jetzt an der Zeit sei, Schwurgerichte einzuführen; ich kann auch den Wunsch derselben nicht aussprechen, damit wir uns nicht noch weiter von den Ansichten der Regierung entfernen, als es schon durch den Deputationsbericht geschehen ist. Allein wenn ich bedenke, daß die civilisirtesten und freiesten Völker die Schwurgerichte als ihr heiligstes Palladium ehren, daß die erfahrensten Staatsmänner ihnen das Wort reden, (man denke nur an die englischen) so muß ich doch den scharfen Tadel derselben und die Aeußerungen, daß man das Vaterland beklagen müßte, wenn je sie bei uns Eingang fänden, für unbegründet und einseitig halten. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung die Aeußerungen eines Mannes vorzutragen, dem man am aller-

wenigsten den Vorwurf machen kann, daß er auf Kosten der Regierungsrechte die Rechte des Volkes zu erweitern geneigt sein dürfte. Es ist der königl. bayer'sche Staatsminister v. Abel, welcher sich im Jahre 1831 in der 68sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der königl. bayer'schen Ständeversammlung in Bezug auf die Schwurgerichte folgendermaßen ausgesprochen hat: „Die Verdrängung des Inquisitionsprocesses und mit demselben die Verbannung des Ueberrestes der peinlichen Frage, die, wie man mit Humanität sich auch brüsten möge, doch jederzeit, wenn auch unter mildern Formen, da fortbesteht, wo die Erlangung des Bekenntnisses des Angeschuldigten das letzte Ziel aller Bestrebungen des Untersuchungsrichters bleibt, und dem rohen, unmenschlichen Mittel der körperlichen Peinigung nur das weniger grelle der psychologischen Nothigung — ich möchte sagen, der geistigen Tortur — substituirt ist: — die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, dieser unbestechlichen, treuen Wächterinnen des Rechtes und des Gesetzes, die den Angeklagten bis in die hoffnungsarme Einsamkeit des düstern Kerkers tröstend geleiten, und ihm selbst da noch die Beruhigung gewähren, daß seine Klagen nicht ungehört an den stummen Mauern verhallen, sind das nicht neue wichtige Garantien für die bürgerliche Freiheit? Zeugen sie nicht von dem redlichen, entschiedenen Willen der Staatsregierung, in der Entwicklung des constitutionellen Systems, in der Begründung der öffentlichen Freiheiten mit festem, aber auch mit besonnenem Schritte voranzuschreiten? Und soll ich, meine Herren, Sie auf den hohen Werth der Geschwornengerichte aufmerksam machen? — Diese Institution, sie wird von allen Völkern, die sich ihres Besizes zu erfreuen haben, von den Gebildetsten der civilisirten Welt als das Palladium aller bürgerlichen und politischen Freiheit geschätzt und geachtet; ihr Besiz ist der Stolz und die Zuversicht des Briten, des Nordamerikaners und des Franzosen.“ Meine Herren! ich habe mich nicht auf die Aeußerung dieses bayerischen Ministers bezogen, um für meine Ansicht über die Geschwornengerichte eine Autorität zu erhalten; es würde das meiner geäußerten Meinung entgegenstehen. Ich habe mich nur deshalb darauf bezogen, um zu beweisen, daß es doch nicht so etwas ganz Erschreckliches ist, wenn man sich im Jahre 1843 in einer deutschen Ständeversammlung auf die Geschwornengerichte bezieht, oder mitunter den Wunsch nach denselben leise ausspricht. — Endlich bleibt mir noch übrig, wenige Worte über den vorgetragenen, in der ersten Kammer angenommenen Vorschlag des Abgeordneten der Landesuniversität zu sagen. Ich stimme auch hierin mit der Deputation überein, also gegen den Antrag. Es hat dem gelehrten Antragsteller nicht gefallen, sich über das Princip auszusprechen. Ich habe zwar den Antrag dazu benützt, um eine Uebereinstimmung der ersten Kammer mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unter den Parteien in Aussicht zu stellen; allein es ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Antrag auch anders ausgelegt werde. Diese Möglichkeit wird uns rechtfertigen, wenn wir uns nicht auf denselben einlassen. Der Herr Antragsteller kann uns das